

**Studienordnung  
für das Fach Kunsterziehung  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien  
der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 6. Dezember 2001**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für das Studium im Fach Kunsterziehung, Lehramt an Gymnasien; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 30. Oktober 2001 diese Ordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 4. November 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 6. Dezember 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalte und Ziele des Studiums
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Erweiterungsprüfung/Prüfung in einem weiteren Fach
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Struktur eines Lehramtsstudienganges

#### § 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThVO/G) vom 06. Mai 1994 (GVBl. S.729), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der ThVO/G vom 26. November 1997 (GVBl. S. 513), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Kunsterziehung. Kunsterziehung ist ein Prüfungsfach in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

#### § 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums für die Ablegung der Prüfungen beträgt neun Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Einschreibung zum Studium im Fach Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien ist die allgemeine Hochschulreife Voraussetzung.

(2) Die für das Studium erforderliche künstlerische Eignung wird durch das Bestehen der Eignungsprüfung nachgewiesen. Näheres regelt die betreffende Eignungsprüfungsordnung der Fakultät Gestaltung der Bauhaus-Universität Weimar.

## § 4

## Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Fach Kunsterziehung ist ein Prüfungsfach in einem Studiengang, der mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abschließt. Es kann nur als erstes Fach gewählt werden. In diesem Fach muss die Hausarbeit angefertigt werden. Die Hausarbeit kann entweder eine wissenschaftliche oder eine künstlerische sein. Die Struktur des Studienganges wird in der Anlage 2 dargestellt.

(2) Das Studium im Fach Kunsterziehung verfolgt das Ziel, die künstlerische, gestalterische, wissenschaftliche und didaktische Befähigung für die Erteilung von Unterricht im Fach Kunsterziehung zu vermitteln. Die Auseinandersetzung mit künstlerischen, gestalterischen, kunstwissenschaftlichen und didaktischen Problemstellungen, Prozessen und Ergebnissen soll zur Reflexion ihrer Strukturen, geschichtlichen Kontexte und gesellschaftlichen Funktionen befähigen sowie unter Berücksichtigung der Kenntnisse aktueller und historischer Konzeptionen und Theorien die Entwicklung kunsterzieherischer Denkweisen und Handlungsmodelle ermöglichen.

(3) Im künstlerischen und gestalterischen Bereich gehört dazu die Fähigkeit, Problemstellungen eigenständig zu entwickeln, künstlerisch bzw. gestalterisch umzusetzen, zu reflektieren und zu kommunizieren. Das Studium soll fundierte Kenntnisse in klassischen und neuen Medien, in konzeptuellen, experimentellen und medienübergreifenden Verfahren der Freien Kunst, der Visuellen Kommunikation und des Produkt-Designs und ihrer interdisziplinären Auseinandersetzung untereinander vermitteln.

(4) Zum kunstwissenschaftlichen Bereich gehören:

a) Kenntnisse der Kunstgeschichte in den Teilgebieten (Kunstgeschichte des Mittelalters, Neuere und Neueste Kunstgeschichte) und den Gegenstandsbereichen (Gartenkunst; Architektur; Skulptur/Objektkunst unter Einbeziehung neuerer Kunstformen des 20. Jahrhunderts; Malerei/Buchmalerei; Graphik; Kunsthandwerk/Design; Neue Medien; Kunsttheorie) der Kunstwissenschaft.

b) Kenntnisse der Ästhetik (mit den Teilgebieten Wahrnehmungslehre und philosophische Theorien der Kunst), der Geschichte und Theorie der visuellen Kommunikation, der Gebiete der Medien- und Kulturtheorie sowie Kenntnisse der Soziologie der Kunst.

(5) Zum fachdidaktischen Bereich gehören Kenntnisse von didaktischen und methodischen Konzeptionen der Kunsterziehung.

(6) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 3 und 5 finden an der Bauhaus-Universität Weimar, die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 4 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder der Bauhaus-Universität Weimar statt.

## § 5

## Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium des Faches Kunsterziehung umfasst ein Grundstudium von 4 Semestern, das mit einer Zwischenprüfung abschließt und ein Hauptstudium von 5 Semestern, das mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 90 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 156 Credits. Davon entfallen auf:

die künstlerische und gestalterische Ausbildung 66 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 72 Credits;

die kunstwissenschaftliche Ausbildung 14 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 49 Credits;

die fachdidaktische Ausbildung 10 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 35 Credits.

Empfehlungen für einen ordnungsgemäßen Aufbau des Studiums sind dem Studienplan zu entnehmen (Anlage 1).

(3) Im Bereich der künstlerischen und gestalterischen Ausbildung finden nach den in § 4 Abs. 3 genannten Inhalten und Konzepten Projekte, Fachkurse, Werkstattkurse und Workshops statt. Im Grundstudium ist an einem Projekt mit 18 SWS teilzunehmen. Im Hauptstudium ist an zwei Projekten mit je 18 SWS teilzunehmen. In den Projekten ist in der Regel ein kunstwissenschaftlicher Anteil enthalten. In Grund- und Hauptstudium sind mindestens insgesamt 12 SWS in Form von Fachkursen, Werkstattkursen und/oder Workshops zu belegen.

(4) Im Bereich der kunstwissenschaftlichen Ausbildung sind in den in § 4 Abs. 4 genannten Bereichen im Grundstudium Proseminare, Seminare und Vorlesungen im Umfang von mindestens 8 SWS zu besuchen. Im Hauptstudium sind Seminare, Hauptseminare und Vorlesungen im Umfang von mindestens 6 SWS zu besuchen.

(5) Im Bereich der Fachdidaktik sind im Grundstudium 4 SWS und im Hauptstudium 6 SWS jeweils Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der in § 4 Abs. 5 genannten Inhalte zu belegen.

(6) Exkursionen ergänzen das Lehrangebot im Grund- und Hauptstudium.

## § 6

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) im künstlerischen und gestalterischen Bereich: 1 Projektschein
- b) im kunstwissenschaftlichen Bereich: 3 Leistungsnachweise in Proseminaren oder Seminaren
- c) im Bereich der Fachdidaktik: 1 Leistungsnachweis

(2) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) im künstlerischen und gestalterischen Bereich: 2 Projektscheine
- b) im kunstwissenschaftlichen Bereich: 3 Leistungsnachweise in Seminaren oder Hauptseminaren
- c) im Bereich der Fachdidaktik: 1 Leistungsnachweis

(3) Von den drei im gesamten Studium insgesamt zu erbringenden Projektscheinen im künstlerischen und gestalterischen Bereich müssen aus den Studienbereichen Freie Kunst, Visuelle Kommunikation und Produkt-Design mindestens zwei Studienbereiche gewählt werden. Im gesamten Studium muss zusätzlich zu den unter Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a genannten Anforderungen 1 Leistungsnachweis aus einem Fachkurs erbracht werden.

(4) Die Vergabe eines Leistungsnachweises im künstlerischen und gestalterischen Bereich ist an die regelmäßige Teilnahme, die Präsentation der künstlerischen bzw. gestalterischen Projektarbeit und deren öffentlichen Erörterung gebunden. Die Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises wird von den Lehrenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(5) Von den sechs Leistungsnachweisen im kunstwissenschaftlichen Bereich sind vier aus dem Bereich Kunstgeschichte zu erbringen.

(6) Die Vergabe eines Leistungsnachweises im kunstwissenschaftlichen Bereich und im Bereich Fachdidaktik ist an die regelmäßige Teilnahme, den Vortrag eines Referates und dessen Vorlage als schriftliche Studienarbeit gebunden. Die Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises wird von den Lehrenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(7) Im Grund- und Hauptstudium sind in Verbindung mit Lehrveranstaltungen aus dem kunstwissenschaftlichen Bereich Exkursionstage nachzuweisen. Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltungen den Umfang der Exkursionen bekannt. Die Zahl der Exkursionen soll insgesamt 6 Tage nicht überschreiten.

(8) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Für an der Bauhaus-Universität Weimar abzuschließende Studienabschnitte gilt die Zwischenprüfungsordnung im Lehramtsstudium der Bauhaus-Universität Weimar.

(9) Die Zwischenprüfung erfolgt in der Regel nach dem vierten Semester, spätestens aber bis zum Ende des sechsten Semesters. Danach erlischt nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Prüfungsanspruch.

#### § 7

##### Studienberatung

(1) Die Studienfachberater der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Bauhaus-Universität Weimar beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.

(2) In Angelegenheiten der Zwischenprüfung beraten die Mitarbeiter der Prüfungsämter der beiden Universitäten und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung beraten das Landesprüfungsamt für Lehrämter, Außenstelle Jena, sowie Mitglieder des Prüfungsausschusses.

#### § 8

##### Erweiterungsprüfung/Prüfung in einem weiteren Fach

Studien zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung bzw. auf eine Prüfung in einem weiteren Fach ergeben sich aus § 26 bzw. § 30 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung. Die als Zulassungsvoraussetzung zu erbringenden Nachweise müssen nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachvertretern aus den in dieser Studienordnung ausgewiesenen Leistungsnachweisen gewählt werden. Eine besondere Studienordnung wird nicht erlassen.

#### § 9

##### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und der männlichen Form.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 6. Dezember 2001

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1: Studienplan

Ausbildung	Grundstudium 1.–4. Semester			Zwischen- prüfung/ Art der Prüfung	Hauptstudium 5.–9. Semester			Voraussetzungen 1. Staatsexamen	
	Lehrform	SWS	Credits		Lehrform	SWS	Credits		
Künstlerische und gestalterische Ausbildung: Projekt	Projekt	18	20	1 Leistungs- nachweis	2 Projekte	36	40	2 Leistungs- nachweise	
Fachkurs	Wahlweise Fachkurs, Workshop, Werkstattkurs 12 SWS/12 Credits						1 Leistungs- nachweis		
Workshop Werkstattkurs									
Kunstwissenschaft- liche Ausbildung: Proseminare Seminare	Proseminar Seminar	8	28	3 Leistungs- nachweise	Seminar Haupt- seminar	6	21	3 Leistungs- nachweise	
Vorlesungen Hauptseminar	Vorlesung				Vorlesung				
Fachdidaktische Ausbildungen	Seminar Übung	4	14	1 Leistungs- nachweis	Seminar Übung	6	21	1 Leistungs- nachweis	
Exkursion	Exkursionen ergänzen das Lehrangebot im Grund- und Hauptstudium.								
Erstfach						90	156		

Anlage 2: Struktur eines Lehramtsstudienganges

Die Erste Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang an Gymnasien ist in zwei Prüfungsfächern und den Erziehungswissenschaften abzulegen. Diese Studienordnung regelt ausschließlich das Studium im Prüfungsfach Kunsterziehung. Ordnungen für das Studium der anderen Fächer werden separat erlassen.

Im Lehramtsstudiengang sind als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung zusätzlich zu den in dieser Studienordnung aufgeführten Leistungsnachweisen noch

- die Leistungsnachweise des anderen Faches,
- die Leistungsnachweise des erziehungswissenschaftlichen Studiums einschl. der Schulpraktika,
- der Nachweis des Wahlfachstudiums aus einem der Bereiche Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Grundlagen des Rechts,
- ein Teilnahmenachweis für einen Grundkurs Sprecherziehung und
- wenn gewünscht (fakultativ), die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ergänzungsrichtung gem. § 28 der Prüfungsordnung zu erbringen.

Als zweites Prüfungsfach kann an der Friedrich-Schiller-Universität Jena gewählt werden: Biologie, Chemie, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion (in Kooperation mit der Theologischen Fakultät Erfurt), Russisch, Sozialkunde, Sport oder Wirtschaftslehre/Recht.

Das erziehungswissenschaftliche Studium kann nur an der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolviert werden.

Ergänzungsrichtungen sowie Möglichkeiten, das Wahlfachstudium und den Grundkurs Sprecherziehung zu absolvieren, werden von der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten.